Verordnung über die Pflichtablieferung 229

- (2) Die Ablieferungsfristen für die übrigen im § 4 dieser Verordnung angeführten landwirtschaftlichen Erzeugnisse und die Ausnahmen von der Einhaltung der m Abs. 1 festgesetzten Fristen werden in den Durchführungsbestimmungen geregelt.
- (3) Schlachtvieh, Milch und Eier sind von den Erzeugern innerhalb der im Abs. 1 angeführten Fristen zur Sicherung der planmäßigen Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsgütern gleichmäßig in monatlichen Feilmengen abzuliefern.
- (4) Die Initiative der werktätigen Bauern, LPG und /EG, landwirtschaftliche Erzeugnisse vorfristig abzuiefern, ist von den Räten der Bezirke, Kreise und Geneinden und den MTS mit allen Kräften zu unterstützen und zu fördern. Das Staatssekretariat für Erfassung ind Aufkauf erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerium für Land- und Forstwirtschaft die erforderliche nordnung über die Organisierung der vorfristigen Abieferung, in der insbesondere die Prämiierung bei Wettbewerben der LPG, VEG, der Räte der Kreise und Gemeinden sowie für besondere Einzelleistungen zu egeln ist.

§ 43

/erfahren bei der Nichteinhaltung der Ablieferungsfristen

Erzeuger, die in den festgesetzten Ablieferungsfristen hre Ablieferungspflicht nicht erfüllen, sind von den üäten der Gemeinden zu verwarnen und zur Pflichtiblieferung aufzufordern. Bleibt diese Verwarnung erfolglos, so hat der Rat der Gemeinde dem Rat des Preises darüber zu berichten, und der Rat des Kreises